

**Kreisstadt Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis**

**Satzung für den
Eigenbetrieb der Wasserversorgung
der Stadt Tauberbischofsheim**

vom 15.12.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Stadt Tauberbischofsheim vom 27.06.1979, zuletzt geändert durch die 1. Betriebssatzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Stadt Tauberbischofsheim vom 21.09.1983 wird durch nachfolgende Betriebssatzung ersetzt:

§ 1

Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Tauberbischofsheim wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt den Zweck, die Bevölkerung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft der Stadt Tauberbischofsheim mit Wasser zu versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserwerk Tauberbischofsheim“.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.500.000 EURO.
(in Worten: einmillionfünfhunderttausend Euro).

§ 3
Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung. Ferner sind an der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung (GemO), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und dieser Satzung, die nach der Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim gebildeten beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen allgemeinen Zuständigkeit beteiligt.

§ 4
Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus

- a) dem Leiter der Stadtkämmerei (Kaufmännischer Werkleiter)
- b) dem Leiter des Tiefbauamtes (Technischer Werkleiter).

Beide Werkleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus dem EigBG und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Erweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag von 3.000,00 EURO.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben, sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 - 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweichliche erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 GemO und § 9 Abs. 1 und 2 des EigBG obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt und der Gemeinderat seine allgemeine Zuständigkeit nicht den betreffenden Ausschüssen durch die Hauptsatzung übertragen hat.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder einer Satzung in die Zuständigkeit eines Gremiums fallen, deren Erledigungen aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden können, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 8 Andere Aufgaben der Verwaltung und der Betriebsführung

Für alle übrigen in dieser Satzung nicht aufgeführten Aufgaben gelten die bestehenden Regelungen nach dem Verwaltungsgliederungsplan, der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, der Hauptsatzung, der Dienstanweisung für die Stadtkasse und die vom jeweiligen Bürgermeister erteilten besonderen Anordnungsbefugnisse zur Sicherung eines flüssigen Verwaltungsablaufes.

Für die Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnisse gelten die im jeweiligen Wirtschaftsplan eines jeden Wirtschaftsjahres in einer besonderen Bewirtschaftungsspalte festgelegten Zuständigkeiten.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 27.06.1979 in der Fassung vom 21.09.1983 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 15.12.2015

Der Gemeinderat

Wolfgang Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.